



## 1. Ausfertigung

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat  
Untere Abfallwirtschaftsbehörde  
70-05/3.15

Bergheim, 25.03.2011

### TRANSPORTGENEHMIGUNG

gemäß § 49 Absatz 1 und § 50 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung für die

**Firma**  
**KL GmbH**  
**Management für Abfallwirtschaft**  
**Hamburger Straße 14a**

**50321 Brühl**

Gemäß § 49 Absatz 1 und § 50 Absatz 2 Nr.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) erteile ich Ihnen die unbefristete Genehmigung, alle Abfallarten außer der auf Seite 2 dieses Bescheides aufgeführten Abfallarten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einzusammeln und zu befördern.

Die Genehmigung ist nicht übertragbar und wird bei einer Abmeldung des Gewerbes unwirksam. Gemäß §36 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) mache ich die Transportgenehmigung von folgender Bedingungen abhängig:

#### **Bedingung:**

Diese Genehmigung wird erst gültig, sobald der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreis der Eintrag ins Handelsregister beim Amtsgericht Brühl vorliegt.

Diese Genehmigung hat nur Bestand, solange ein Haftpflichtversicherungsschutz einschließlich einer auf den Einsammelungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung mit einer

...ckungssumme von mindestens 0,5 Mio. Euro für Personenschäden und mindestens 1,5 Mio. Euro für Sach- bzw. Gewässerschäden für Ihre Transportmittel besteht.

Diese Transportgenehmigung kann jederzeit widerrufen, geändert oder mit neuen Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherheit einer geordneten Entsorgung geboten ist.

Diese Transportgenehmigung gilt nicht für folgende Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen nach

EAK:

- 160110\* explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
- 160401\* Munition
- 160402\* Feuerwerkskörperabfälle
- 160403\* andere Explosivabfälle
- 180103\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 180108\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 180202\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 180207\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 200131\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

Folgende Befördernummer wurde für Sie festgesetzt: **E 3 6 2 T 0 0 1 8 (Prüfziffer 4)**

Diese Befördernummer ist in den Begleitscheinen und/oder Übernahmescheinen gemäß Nachweisverordnung einzutragen.

#### **Nebenbestimmungen**

Die zu dieser Genehmigung gehörenden Nebenbestimmungen sind in der beigefügten Anlage 1 aufgeführt.

#### **Hinweise**

Die zu dieser Erlaubnis gehörenden Hinweise sind in der beigefügten Anlage 2 aufgeführt.

#### **Begründung**

Derjenige, der Abfälle zur Beseitigung bzw. besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung gewerbsmäßig einsammeln und befördern will, bedarf einer Genehmigung gemäß § 49 Abs.1 KrW-/AbfG bzw. § 50 Abs.2 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung).

kann dabei eine Beschränkung für das Gebiet, in dem eingesammelt werden soll, den Umfang der zu befördernden Abfallarten und die zeitliche Geltungsdauer beantragen.

Mit Ihrem Antragschreiben haben Sie unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen eine solche Genehmigung beantragt. Die Unterlagen wurden von mir hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Antragstellers bzw. der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen sowie der notwendigen Sach- und Fachkunde der Einsammler und Beförderer geprüft. Hieraus ergab sich, dass keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit und Sach-/Fachkunde ergeben. Dem Antrag war somit stattzugeben.

Gemäß § 49 Abs.2 Satz 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 8 Abs.2 TgV kann die zuständige Behörde die Genehmigung mit Auflagen verbinden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Die festgelegten Auflagen sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um sicherzustellen, dass die vom KrW-/AbfG und der TgV aufgestellten Anforderungen an die Einsammlung und Beförderung von Abfällen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit und damit die Voraussetzungen für die Transportgenehmigung auch während ihrer Geltungsdauer gewährleistet sind.

#### **Gebühren**

Die Gebührenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



Gortzen

